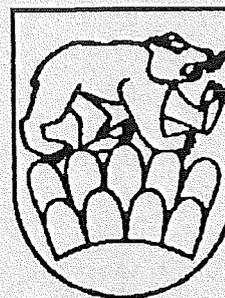


Gemeinde Wuppenau



BAUREGLEMENT

2001

TABELLE DER HÖCHST- UND MINDESTMASSE IN DEN BAUZONEN

ZONE Bezug Baureglement	Dortzone D Art. 5 *)	Weilerzone WE Art. 6 *)	Wohnzone W 2 Art. 7	Wohn-/ Gewerbezone WG2 Art. 8 *)	Gewerbezone G Art. 9	Zone f. öffentl. Bauten Oe Art. 10	Spezialzone Nollen SN Art. 11
Gebäudehöhe	7.50	7.50	7.00	7.50	10.00	10.00	10.00
Ausnützungsziffer	0.60	0.60	0.40	0.50	-	-	-
Min. grosser Grenzabstand für Hauptbauten **)	6.00	6.00	8.00	8.00	4.00	8.00	5.00
Min. kleiner Grenzabstand für Hauptbauten **)	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	4.00	5.00
Maximale Gebäudelänge in Metern	40.00	30.00	30.00	30.00	50.00	60.00	40.00
Lärmempfindlichkeitsstufe L _{SV} ***)	III	III	II	III	IV	III	III

*) Auswirkungen mässig störender Betriebe halten sich im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe und treten nur vorübergehend auf.

**) Grenzabstand klein und gross:
- Anlagen 3 m
- Abstellplätze 0.5 m

***) Bauten mit lärmempfindlichen Nutzungen ausserhalb Bauzone: Lärmempfindlichkeitsstufe III

Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau erlässt die

GEMEINDE WUPPENAU

das nachfolgende

BAUREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

- 1 Das Baureglement ergänzt in Verbindung mit dem Zonenplan die Vorschriften des Bundes und des Kantons im Planungs- und Bauwesen.

Art. 2 Zonen des Baugebietes

Definitive Zonen und Reservebauzonen

D	Dorfzone	zweigeschossig
WE	Weilerzone	zweigeschossig
W2	Wohnzone	zweigeschossig
WG2	Wohn- und Gewerbezone	zweigeschossig
G	Gewerbezone	
Oe	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	
SN	Spezialzone Nollen	

Art. 3 Zonen des Nichtbaugebietes

LW	Landwirtschaftszone
LS	Landschaftsschutzzone
NS	Naturschutzzone
FO	Forstzone
AB	Abbauzone

Art. 4 Überlagernde Zonen

US	Umgebungsschutzzone
AF	Zone archäologischer Funde

II. ZONENORDNUNG

A Zonen des Baugebietes

Art. 5 Dorfzone D

- 1 Die Dorfzone bezweckt eine baustilgerechte Erhaltung, Pflege und Erneuerung der vorhandenen Bausubstanz, der Freiräume und der Bepflanzungen. Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in die ländliche Siedlungsstruktur einzugliedern. Charakteristische Strassenräume und Vorgärten sind zu erhalten. Eine Abbruchbewilligung wird erst erteilt, wenn ein bewilligtes Projekt für einen Neubau vorliegt oder die dauernde Freihaltung dem Zonenzweck nicht widerspricht.
- 2 Die Dorfzone dient der gemischten baulichen Nutzung. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Landwirtschaftsbetriebe mit Ausnahme von grösseren Tierzucht- und Mastbetrieben.
- 3 Neu-, An- und Umbauten sowie Anlagen müssen sich durch ihre Stellung, Ausmasse, Massstäblichkeit, Fassadengliederung, Dachgestaltung, Materialwahl, Farbgebung und Umgebungsgestaltung in das bestehende Ortsbild einfügen. Es sind nur die herkömmlich steilen Dachformen zulässig. Dach-einschnitte sind nicht zulässig. Dachaufbauten sind als Quergiebel, Giebel-lukarnen oder Schleppegauben auszubilden und im gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken.
- 4 Bei Neubauten oder bei durchgreifenden Umbauten von Häusern, die bei Inkrafttreten dieses Baureglementes bereits bestanden, kann der Gemeinderat aus Gründen des Ortsbildschutzes Über- bzw. Unterschreitungen gegenüber den Höchst- und Mindestmassen sowie Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften zulassen bzw. vorschreiben, sofern keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen. Der Gemeinderat kann im Vorentscheid- und Baubewilligungsverfahren Lage, Stellung, Volumen und äussere Erscheinung von Neu- und Umbauten unter Berücksichtigung des Ortsbildes festlegen. Er kann sich dabei auf die Begutachtung durch die kantonale Denkmalpflege stützen.

Art. 6 Weilerzone WE

- 1 Die Weilerzone bezweckt die Erhaltung und Pflege der Weiler unter Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Weilerbildes sowohl hinsichtlich des Charakters des ganzen Weilers als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude mit ihren Vorgärten und Freiräumen.
- 2 Angestrebt wird eine sinnvolle Ausnützung der bestehenden Hauptgebäude. Neue Hauptbauten haben sich auf die Ausfüllung von Baulücken zu beschränken. Alle Neu-, An- und Umbauten inkl. deren Umgebungsgestaltung haben sich harmonisch ins Strassen- und Weilerbild einzufügen. Sie dürfen die bestehenden Gebäude höhenmässig weder überragen noch volumenmässig dominieren.
- 3 Die Weilerzone dient der gemischten Nutzung. Zugelassen sind Wohnnutzungen, landwirtschaftliche Bauten sowie weilergerechtes, höchstens mässig störendes Gewerbe.

- 4 Es gelten sinngemäss die Gestaltungsvorschriften für die Dorfzone (siehe Art. 5 Abs. 3+4). In den Weilern mit Schutzobjekten haben Bauvorhaben auf diese Kulturgüter im besonderen Rücksicht zu nehmen.
- 5 Sämtliche Um- und Neubauten und Anlagen in diesen Weilern und ihrer Umgebung sind besonders harmonisch zu gestalten und sorgfältig einzuordnen.

Art. 7 Wohnzone W2

- 1 Die Wohnzonen sollen ruhige Wohnverhältnisse gewährleisten. Kleingewerbe sind zugelassen, soweit sie bezüglich äusserer Erscheinung, Immissionen und von ihrer Art her nicht störend auf die Wohnumgebung einwirken.
- 2 Bauten und Anlagen haben sich bestmöglich ins Landschafts- und Ortsbild einzufügen. Im Einflussbereich der Dorfzone ist der Gestaltung von Bauten spezielle Beachtung zu schenken.
- 3 Die Wohnzone W2 dient einer Bebauung mit höchstens zweigeschossigen Wohnhäusern.

Art. 8 Wohn- und Gewerbezone WG2

- 1 Die Wohn- und Gewerbezone WG2 dient der gemischten baulichen Nutzung mit zweigeschossigen Wohnbauten sowie höchstens mässig störenden Gewerbebetrieben.
- 2 Die gewerbliche Nutzung ist, wenn möglich, im Erdgeschoss vorzusehen.
- 3 Im Einflussbereich der Dorfzone ist der Gestaltung der Bauten spezielle Beachtung zu schenken.

Art. 9 Gewerbe G

- 1 Die Gewerbezone dient der Aufnahme von Gewerbe- und Kleinindustriebetrieben, die bezüglich Ausmasse, Gebäudeabstände und Gestaltung in der Wohn- und Gewerbezone nicht bewilligt werden.
- 2 Die Bauten sind durch Gliederung in Grundriss und Höhe so zu gestalten, dass sie sich gut in die Umgebung einfügen. Der Gemeinderat kann entsprechende Gestaltungsauflagen bei der Baubewilligung machen und bei grösseren Bauvorhaben einen Gestaltungsplan verlangen, der insbesondere Stellung der Bauten, Abmessungen, Formen und Farben sowie Erschliessungs- und Umgebungsgestaltung regelt.
- 3 Wohnbauten sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal zulässig.

Art. 10 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe

- 1 In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentlichen Aufgaben dienende Bauten und Anlagen erstellt werden.
- 2 Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sind rollstuhlgängig zu gestalten.

Art. 11 Spezialzone Nollen SN

- 1 Die „Spezialzone Nollen“ bezweckt den Schutz des Nollens als öffentlich zugänglicher Aussichtspunkt, die Erhaltung der öffentlichen Wanderwege sowie eines Ausflugsrestaurantes.
- 2 Zulässig ist ein der empfindlichen Landschaft angepasstes Ausflugsrestaurant mit den notwendigen Anlagen, den betrieblich bedingten Wohnungen und Gästezimmern.
- 3 Die Bewilligung von Gesuchen für neue Bauten und Anlagen sowie für erhebliche Umbauten setzt einen rechtskräftigen Gestaltungsplan gem. §§ 18 und 19 PBG voraus.

Dieser hat insbesondere die folgenden Aspekte zu ordnen:

- Lage, Grösse und Stellung der Bauten
- Nutzungsstruktur der Bauten
- Der Lage angepasste Architektur
- Nebenanlagen, Umgebung, Parkplätze, Bepflanzung
- Fuss- und Wanderwege
- Öffentliche Zugänglichkeit des Aussichtspunktes

B Zonen des Nichtbaugebietes

Art. 12 Landwirtschaftszone LW

- 1 Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung und die darauf abgestützten Erlasse.
- 2 Der Eingliederung der zulässigen Bauten und Anlagen in die Landschaft ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Für Wohnbauten gelten bezüglich der Gestaltung die Vorschriften der Dorfzone D.

Art. 13 Landschaftsschutzzone LS

- 1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die dauernde Erhaltung der ausgeschiedenen Gebiete in ihrer natürlichen Schönheit und Eigenart.
- 2 Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die zur Wartung oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind. Die Standorte allfälliger Bauten und Anlagen sind im Hinblick auf das Landschaftsbild und das Ortsbild (Umgebungsschutz) sorgfältig auszuwählen.

Art. 14 Naturschutzzone NS

- 1 Die Naturschutzzone bezweckt einen umfassenden Schutz und die angepasste Pflege der Gebiete.
- 2 Alle Eingriffe, wie insbesondere das Düngen, das Entwässern und das Deponieren von Material sind verboten.
- 3 Weitergehende, auf den spezifischen Schutzzweck ausgerichtete oder den Unterhalt und die Pflege betreffende Anordnungen werden bei Bedarf durch den Gemeinderat erlassen oder verfügt. Ebenso sind vertragliche Regelungen möglich.

Art. 15 Forstzone FO

- 1 Die Forstzone umfasst das gesamte Waldareal gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie das zur Aufforstung bestimmte Gebiet.

Art. 16 Abbauzone AB

- 1 In der Abbauzone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die dazu dienen, Bodenschätze zu gewinnen oder zu verarbeiten. Sie sind nach Ablauf des Betriebes wieder zu beseitigen.

C Überlagerte Zonen

Art. 17 Umgebungsschutzzone US

- 1 Die anderen Zonen überlagerte Umgebungsschutzzone soll die Umgebung wertvoller Ortsbilder vor störenden Eingriffen bewahren. Sie bezweckt die Erhaltung und Förderung des harmonischen Überganges zwischen der Landschaft und der Siedlung.
- 2 Die Errichtung von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen und Entfernung der Gehölze und Säume sind unter Vorbehalt von Abs. 3 untersagt.
- 3 Bauten, die dem Unterhalt oder der Nutzung des in der Umgebungsschutzzone liegenden Gebietes dienen, sowie Erweiterungen bestehender Landwirtschaftsbetriebe können zugelassen werden, sofern sie sich in Bezug auf äussere Gestaltung, Materialien, Farbgebung, Bauvolumen, Stellung und Standort gut ins Landschafts- und Ortsbild einfügen.
- 4 Grossflächige, fest installierte Glas- und Plastikhäuser für den Pflanzenbau sind nicht zugelassen.

Art. 18 Zone archäologischer Funde AF

- 1 Die Zone archäologischer Funde bezweckt, die bekannten und vermuteten Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen.
- 2 Erdbewegungen aller Art (Aushub, Aufschüttungen, Geländeänderungen usw.) innerhalb dieser Zone sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.

III. BAUVORSCHRIFTEN

Die Tabelle über die Höchst- und Mindestmasse der Regelbauweise befindet sich auf der Innenseite des Reglementsdeckels.

Art. 19 Überbauungsvorschriften

- 1 Wo nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt in allen Zonen des Baugebietes offene oder halboffene Bauweise.
- 2 Die zulässige Gebäudehöhe wird ausschliesslich in Metern bestimmt. Wo zusätzlich die Zahl der zulässigen Geschosse festgelegt wird, handelt es sich um eine gestalterische Vorschrift.
- 3 Flächen in Dachgeschossen von Gebäuden, die vor dem 1. April 1980 bewilligt wurden, sind nicht zur anrechenbaren Bruttogeschossfläche zu rechnen, sofern dadurch für die Bewohner keine erheblichen Nachteile entstehen.

Art. 20 Besondere Grenzabstände

- 1 Erdkollektoren, Zufahrten und Abstellplätze für Fahrzeuge dürfen bis 0.50 m an die Nachbargrenze erstellt werden, sofern davon keine wesentlichen Immissionen ausgehen. Gehen von ihnen nachteilige Einwirkungen aus, beträgt der Grenzabstand mindestens 3.00 m.
- 2 Unterirdische Bauten dürfen bis auf 0.50 m an die Nachbargrenze gestellt werden. Gehen von ihnen nachteilige Einwirkungen aus, beträgt der Grenzabstand mindestens 3.00 m.
- 3 Eine Baute gilt als unterirdisch, wenn sie einschliesslich Terrainüberdeckung das in zulässiger Weise gestaltete Terrain nicht überragt.

Art. 21 Gebäudeabstände bei Bauten auf dem gleichen Grundstück

- 1 Bei Bauten auf dem gleichen Grundstück gilt im Regelfall ein Gebäudeabstand, welcher der Summe der Grenzabstände entspricht.

Art. 22 Klein- oder Anbauten, Einfriedungen

- 1 Für unbewohnte Kleinbauten oder Anbauten beträgt der Grenz- und der Gebäudeabstand 3.00 m.
- 2 Als unbewohnte Kleinbauten gelten freistehende und angebaute Bauten von höchstens 40 m² Grundfläche und höchstens 3.50 m Gebäudehöhe.
- 3 Für Mauern und Grenzwände bis zu einer Höhe von 1.50 m gilt ein Grenzabstand von mindestens der Hälfte ihrer Höhe. Bei einer Höhe über 1,50 m sind die Grenzabstände gemäss Tabelle der Höchst- und Mindestmasse massgebend.

Art. 23 Einordnung in die Umgebung

- 1 Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Volumen und Stellung sowie Gebäude- und Umgebungsgestaltung in die Siedlungsstruktur einzuordnen und auf das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild Rücksicht zu nehmen.
- 2 Der Gemeinderat kann eine Gliederung der Baukörper oder Fassaden sowie bestimmte Dachformen verlangen und Weisungen für Materialwahl und Farbgebung wie auch für die Gestaltung der Umgebung erteilen.

Art. 24 Dachaufbauten und -einschnitte

- 1 Dachaufbauten und -einschnitte sowie Dachfenster haben sich gut ins Dachbild einzufügen.
- 2 Die Gesamtlänge von Dachaufbauten, -einschnitten und -fenstern darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Gebäudeseite betragen.
- 3 Dacheinschnitte dürfen 2/5 der Gebäudeseite nicht überschreiten.

Art. 25 Abstellplätze

- 1 Die erforderliche Zahl von Einstellräumen und Abstellplätzen beträgt:
 - a. Einfamilienhäuser: 3 Abstellplätze
wobei der Garagenvorplatz anrechenbar ist
 - b. Mehrfamilienhäuser: 1 Abstellplatz pro 100 m² Bruttogeschossfläche
(min. 1 pro Wohnung)
Mindestens 80 % sind dabei unterirdisch anzuordnen, zusätzlich 10 % für Besucher.
 - c. Restaurant: mindestens 1 Abstellplatz pro 4 Sitzplätze.
 - d. Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe: mindestens 0.5 Abstellplätze pro Arbeitsplatz.
 - e. Abstellplätze für Kunden bei Verkaufsgeschäften: 8 Abstellplätze pro 100 m² Verkaufsfläche

Der Bedarf für Abstellplätze für andere Bauten und Anlagen berechnet sich unter Berücksichtigung der jeweils gültigen SN-Norm SN 641400.

Art. 26 Grenzabstände von Pflanzungen

- 1 In den Bauzonen dürfen Pflanzungen aller Art eine Höhe von maximal dem Vierfachen ihres Grenzabstandes aufweisen, sofern dem Nachbar daraus keine unzumutbaren Nachteile erwachsen. Beträgt der Grenzabstand mindestens 10 m, besteht keine Beschränkung der Höhe.

Art. 27 Kompostierung

- 1 Neubauten und wesentliche Erweiterungen, bei denen die Kompostierung der verrottbaren Abfälle nicht quartierweise geregelt ist, haben mit der Baueingabe einen für die anfallenden Grünabfälle ausreichenden Kompostierungsplatz auszuweisen und diesen zu erhalten und zu unterhalten.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Anwendbares Recht

- 1 Baugesuche, die bei Inkrafttreten dieses Reglements noch auf Gemeindeebene anhängig sind, werden nach den neuen Bestimmungen beurteilt.
- 2 Alle Bestimmungen, welche diesem Reglement widersprechen sind aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

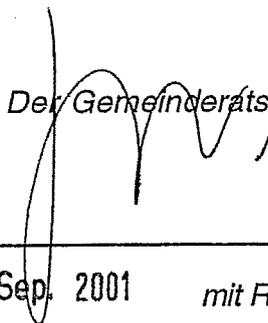
Öffentliche Auflage vom 26. Januar bis 24. Februar 2001

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. April 2001

Der Gemeindeammann:



Der Gemeinderatsschreiber:



Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Sep. 2001 mit RRB-Nr. 828



ANHANG

- **Verzeichnis der wichtigsten Gesetze/Abkürzungen**
- **Graphische Erläuterungen**
- **Schlagwortregister**

VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN GESETZE / ABKÜRZUNGEN

BauR	Baureglement der Politischen Gemeinde Affeltrangen
BGO	Beitrags- und Gebührenordnung Affeltrangen
EnergieG	Kantonales Energiegesetz vom 22. Dezember 1986 (RB 731)
EnergieV	Verordnung des Regierungsrates zum Energiegesetz vom 8. März 1988 (RB 731.1)
FIGG	Kantonales Gesetz über Flur und Garten vom 7. Februar 1996 (RB 913.1)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1992 (SR 814.2)
LRV	Eidg. Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
LSV	Eidg. Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
TG NHG	Kantonales Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992 (RB 450.1)
TG NHV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 29. März 1994 (RB 450.11)
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau vom 16. August 1995 (RB 700)
PBV	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz vom 26. März 1996 (RB 700.1)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Eidg. Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (SR 700.1)
SN	Schweizerische Normenvereinigung
StrWG	Kantonales Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992 (RB 725.1)
StrWV	Verordnung des Regierungsrates zum StrWG vom 5. Dezember 1992
VRG	Kantonales Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1)
WaG CH	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
WaldG	Kantonales Waldgesetz vom 14. September 1994 (RB 921)
WaldV	Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz vom 26. März 1996 (RB 921.01)

GRAFISCHE ERLÄUTERUNGEN DER BAUVORSCHRIFTEN

- 1 Baureife
- 2, 2a Strassenabstand
- 3 Grenzabstand
- 4 Grenz- und Strassenabstand von Vorbauten
- 5 Verminderung des Grenzabstandes durch privatrechtliche Vereinbarungen
- 6 Kleinbauten
- 7 Gebäudeabstand
- 8 Grenz- und Gebäudeabstand von Kleinbauten
- 9 Waldabstand
- 10 Abstand von Ufergehölzen
- 11 Gewässerabstand bei Seen und Weihern
- 12 Gewässerabstand bei Flüssen, Bächen und Kanälen
- 13 Gebäudehöhe in Metermassen
- 14 Gebäudehöhe bei in der Höhe gestaffelten Bauten und Reihenhäusern
- 15 Gebäudelänge
- 16 Terrainveränderung
- 17 Ausnützungsziffer
- 18 Nicht anrechenbare Geschossfläche
- 19 Anrechenbare Landfläche
- 20 Bauweise
- 21 Dachaufbauten
- 22 Lärmimmissionen

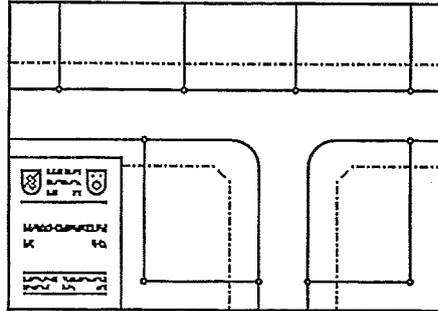
Stand Juli 2000

Baureife

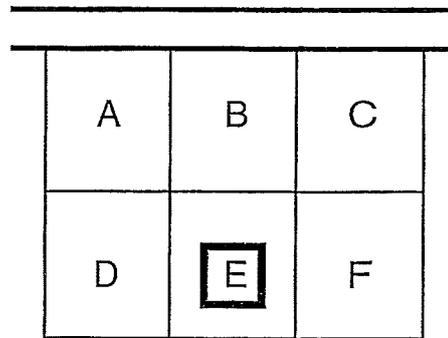
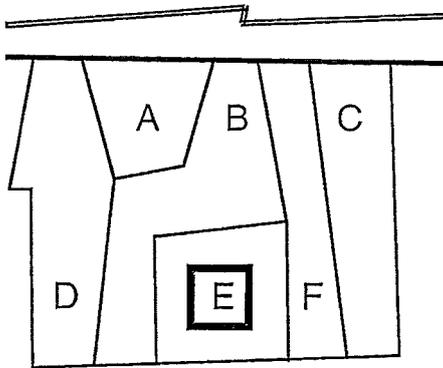
§ 60, 61 PBG

Ein Grundstück ist baureif, wenn

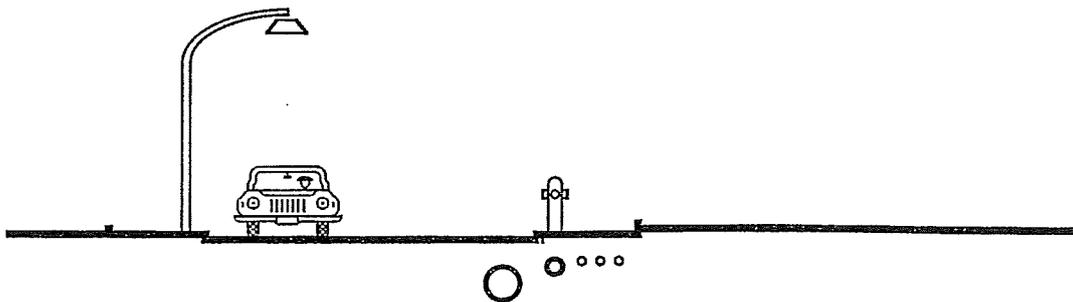
- a) wo nötig ein Baulinien- oder Gestaltungsplan vorliegt. Einzelne Baubewilligungen können jedoch erteilt werden, sofern sie die Planung nicht präjudizieren.



- b) es nach Lage, Grösse, Form und Beschaffenheit für die zonen-gemässe Überbauung geeignet ist und eine allenfalls notwendige Landumlegung oder Grenzberichtigung nicht wesentlich erschwert wird,

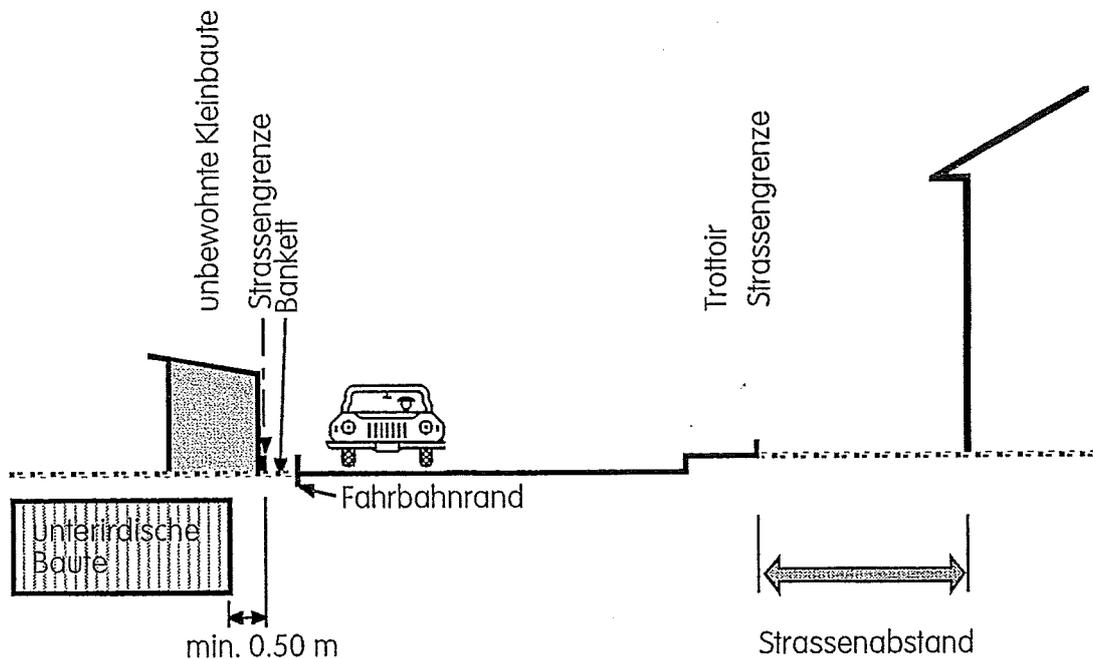


- c) es erschlossen ist.



Strassenabstand

§ 62 PBG, §§ 44 - 46 StrG



Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen richtet sich nach dem kant. Gesetz über Strassen und Wege. Vorbehalten bleiben durch Baulinien festgelegte Abstände.

1. Gebäude oder Gebäudeteile

Abstand gegenüber Kantonsstrassen oder -wegen:	4.00 m
Abstand gegenüber Gemeindestrassen oder -wegen:	3.00 m
Abstand gegenüber Flurstrassen (§ 20 Flurgesetz):	3.00 m

Vorbauten (Dachgesimse, Balkone, Erker, etc.)

Vorbauten dürfen den Strassenabstand auf höchstens 1/3 der Fassadenlänge um 1.50 m und Dachgesimse auf der ganzen Länge um 1.00 m unterschreiten (§6 PBV).

2. Unterirdische Bauten und Anlagen

Der Abstand kann bis auf 0.50 m herabgesetzt werden.

Bei Staatsstrassen ist die Bewilligung des Departementes für Bau und Umwelt erforderlich.

3. Unbewohnte Kleinbauten oder kleinere Anlagen

(z.B. Gartenhäuser, Lauben, Telefonkabinen, Plakatsäulen)

Unbewohnte Kleinbauten oder kleine Anlagen dürfen mit Bewilligung der Gemeindebehörde bis an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden, soweit die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigt wird und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen (StrWG §45).

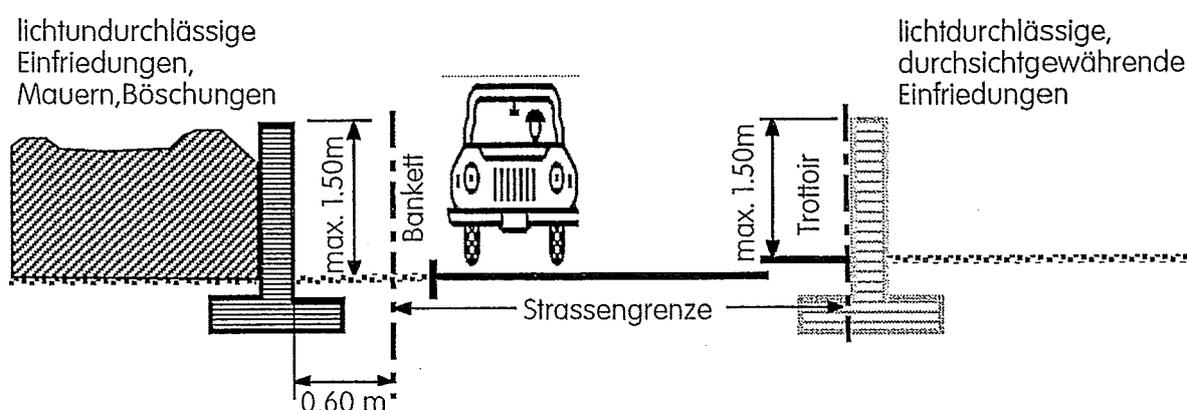
Strassenabstand

(Fortsetzung)

4. Abstellplätze und Garagen

Entlang öffentlicher Strassen sind Zu- und Wegfahrten von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge so zu gestalten, dass die Verkehrssicherheit dauernd gewährleistet ist.

Einstellräume (PW) mit Einfahrtsöffnung strassenseitig: min. 5.00 m
 Einstellräume für grössere Motorfahrzeuge u. landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Einfahrtsöffnung gegen die Strasse: min. 8.00 m

5. Einfriedungen, Mauern, Terraingestaltung (§43 StrWG)

- Abstand 0.00 m: ^{1) 2)}

Lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1.50 m Höhe.

- Abstand 0.60 m: ^{1) 2)}

Andere Einfriedungen, Mauern bis 1.50 m Höhe sowie Böschungen.

- Abstand 0.60 m + Mehrhöhe: ²⁾

Höhere Einfriedungen und Mauern müssen um das Mass ihrer Mehrhöhe zurückversetzt werden.

1) Sie dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht stören und müssen so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr möglichst klein ist.

2) Aus Gründen der Verkehrssicherheit (Kurven, Kreuzungen) können durch das DBU bzw. die Gemeindebehörde weitergehende Beschränkungen verfügt werden. (§ 47 Abs.2 StrWG)

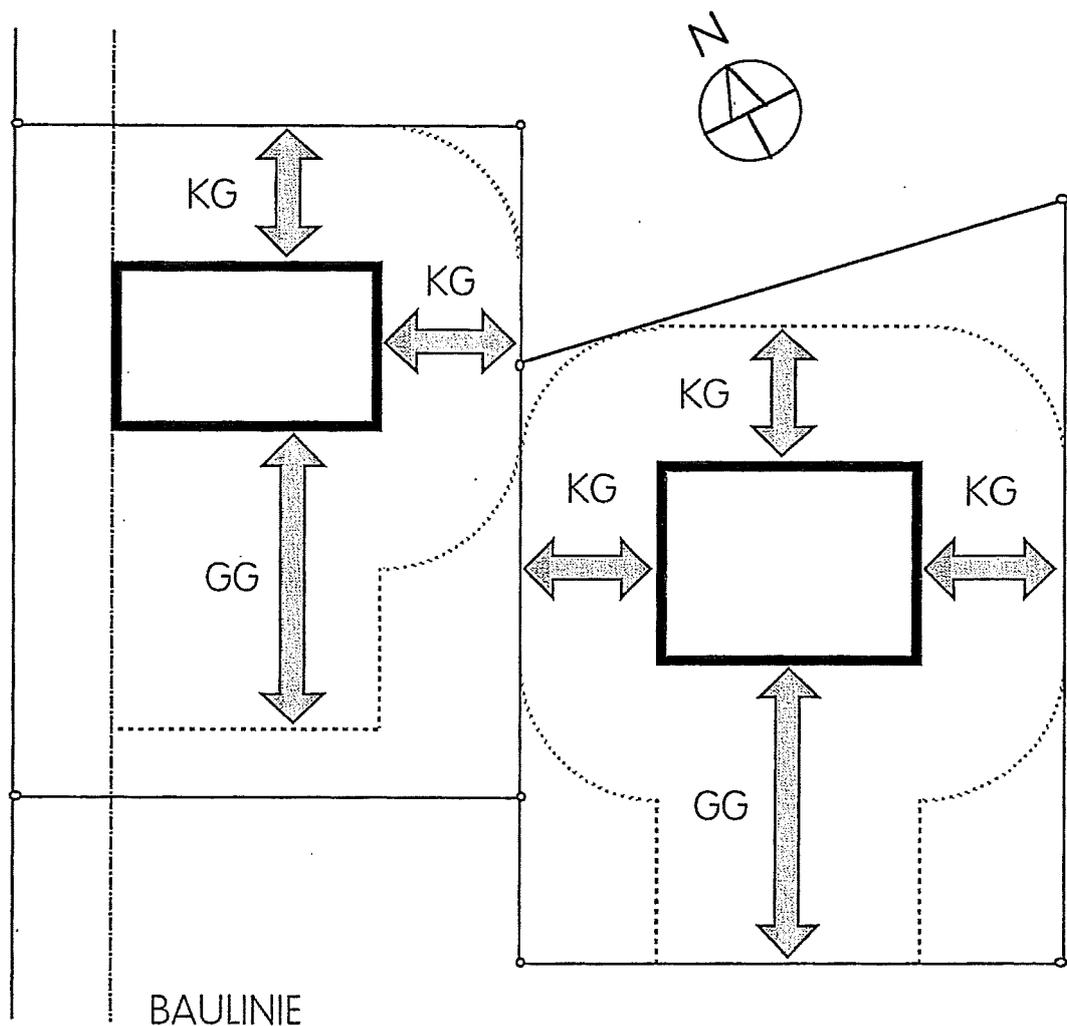
6. Pflanzungen: § 42 StrWG7. Ausnahmen (StrWG § 47)

Die Gemeindebehörde kann im Einzelfall Unterschreitungen der obengenannten Strassenabstandsvorschriften bewilligen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Sicherheit es zulässt. Ausnahmebewilligungen von Gemeindebehörden im Bereich von Kantonsstrassen bedürfen der Genehmigung des Departementes für Bau und Umwelt.

Grenzabstand**(Messweise)**

§ 4 PBV

Der Grenzabstand legt die zulässige kürzeste Entfernung zwischen Fassade und Nachbargrenzen fest. Er wird rechtwinklig zu den Fassaden und radial über die Gebäudeecken gemessen. Der Abstand ist auf der ganzen Fassadenlänge einzuhalten und gilt für alle Gebäudeteile mit Ausnahme von Vorbauten. Bei Anlagen gilt diese Regel sinngemäss.



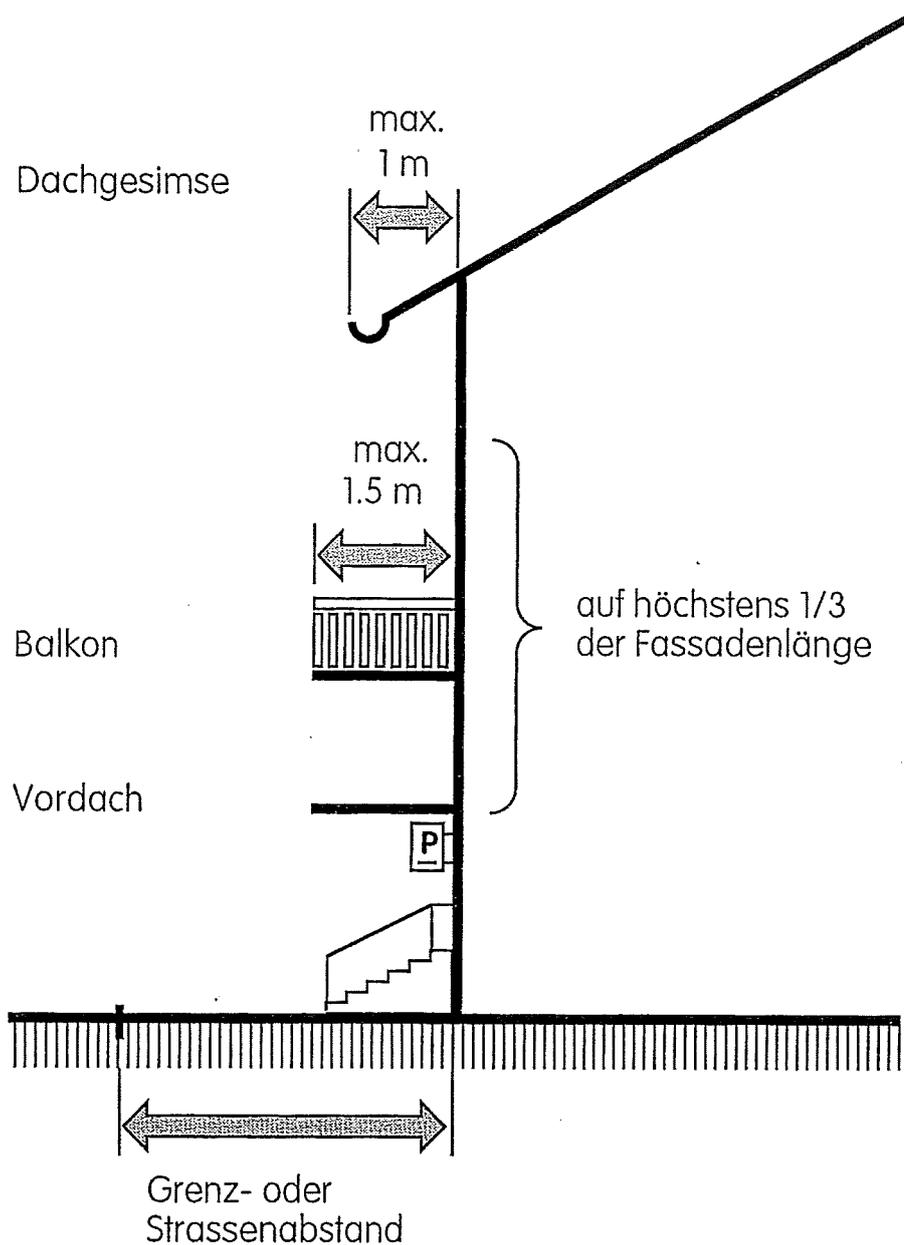
Legende: GG: grosser Grenzabstand
KG: kleiner Grenzabstand

Grenz- und Strassenabstand von Vorbauten

§ 4 - 6 PBV

Vorbauten sind vorspringende Gebäudeteile von gesamthaft untergeordnetem Ausmass.

Vorbauten dürfen die vorgeschriebenen Abstände (Grenz-, Gebäude-, Strassen-, Wald- und Gewässerabstand) wie folgt unterschreiten:

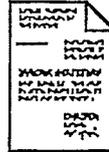


Verminderung des Grenzabstandes durch privatrechtliche Vereinbarung

PBG § 65

Voraussetzungen nach kantonalem Recht:

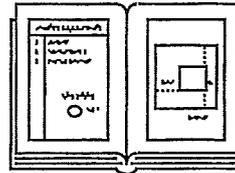
1. Schriftliche Zustimmung des benachbarten Grundeigentümers



2. Bewilligung der Gemeindebehörde

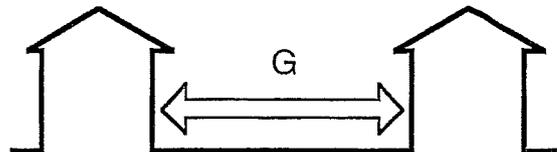


3. Anmerkung im Grundbuch



Zusätzliche Voraussetzungen nach Gemeinderecht:

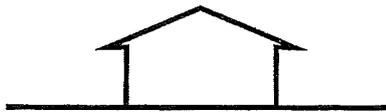
Die Gemeinden können in ihren Baureglementen vorschreiben, dass zusätzlich der Gebäudeabstand eingehalten werden muss oder dass das Nachbargrundstück überbaubar bleiben muss.



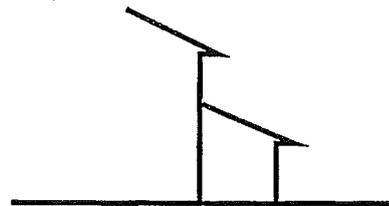
Kleinbauten

Gemeinderecht

Als unbewohnte Kleinbauten im Sinne des Baureglementes gelten freistehende und angebaute Bauten von höchstens 40 m² Grundfläche und höchstens 3.50 m Gebäudehöhe.

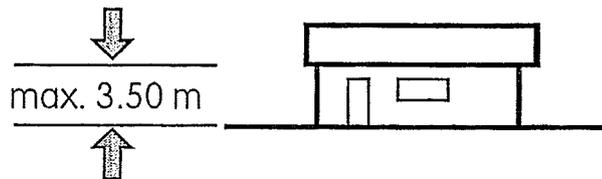
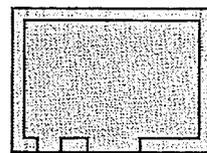


1. freistehend



angebaut

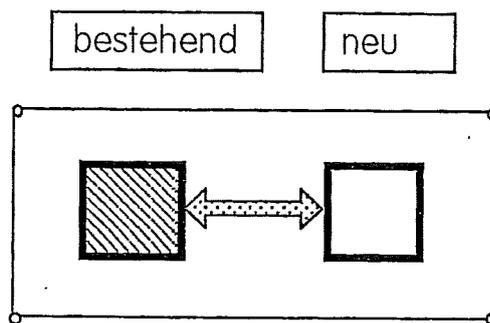
2. Gebäudehöhe:

3. Grundfläche
kleiner als 40 m²

Gebäudeabstand

Gemeinderecht

Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden.

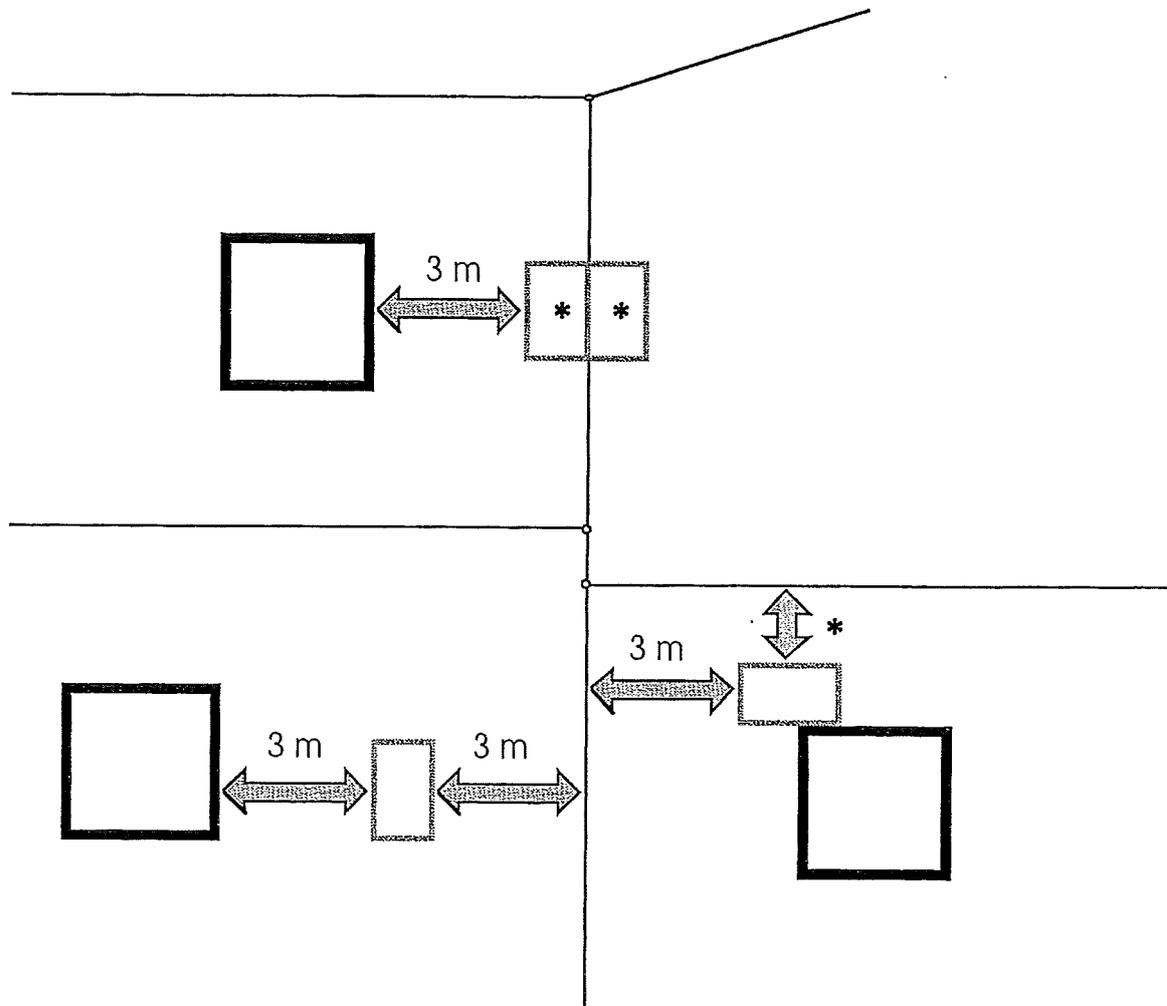


Bei Bauten auf dem gleichen Grundstück gilt ein Abstand, wie er sich bei einer zwischenliegenden Grenze ergäbe.

Grenz- und Gebäudeabstand von Kleinbauten

Gemeinderecht

Der Grenz- und Gebäudeabstand beträgt für unbewohnte Kleinbauten 3 m.



* mit Zustimmung des Nachbarn

Unbewohnte Kleinbauten dürfen mit schriftlicher Zustimmung des benachbarten Grundeigentümers und mit Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde an die Grenze gestellt werden. Solche Vereinbarungen sind im Grundbuch anzumerken.

Waldabstand

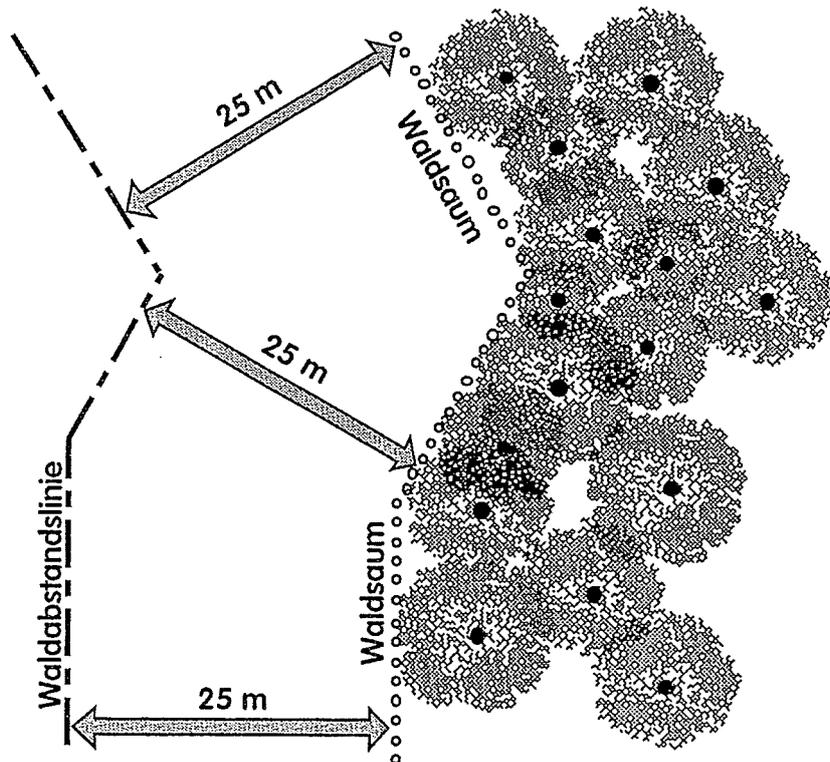
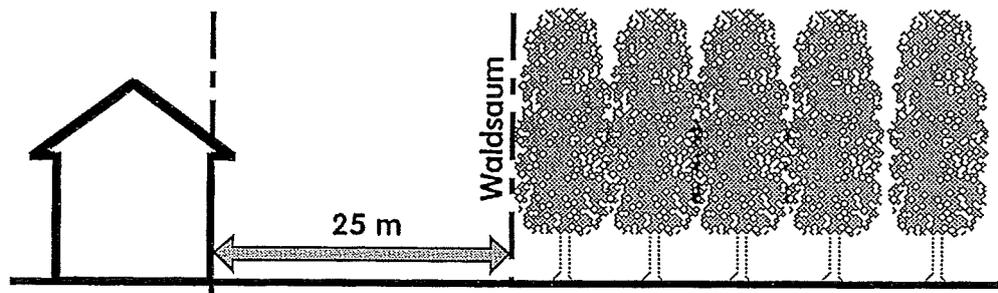
§ 63 PBG, § 15 PBV, § 2 WaldG

Der Waldabstand gilt für Bauten und Anlagen. Der Waldabstand wird ab der Waldgrenze gemessen. Als Waldgrenze gilt die äussere Grenze des Waldsaums (§ 2 Abs.4 WaldG). Das Waldareal schliesst einen Waldsaum mit ein, der 0.50 m über die Stockgrenze von Sträuchern, mindestens jedoch 2.00 m über jene von Waldbäumen hinausreicht, sofern nicht besondere Verhältnisse vorliegen (§ 2 Abs.3 WaldG).

Bei Bauzonen, die an den Wald grenzen, ergibt sich die Waldgrenze aus den Waldfeststellungsplänen.

Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen mit Baulinien andere Abstände vorschreiben.

Das Unterschreiten der Abstände kann im Einzelfall mit Zustimmung des Kantonsforstamtes bewilligt werden, sofern keine erheblichen öffentlichen Interessen entgegenstehen (§80 PBG).



Abstand von Ufergehölzen

§ 63 PBG, § 15 PBV, § 3 der kant. Verordnung zum Waldgesetz

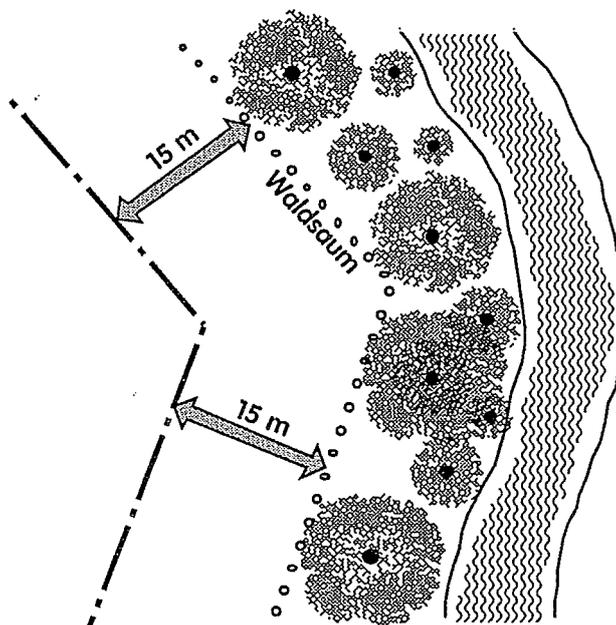
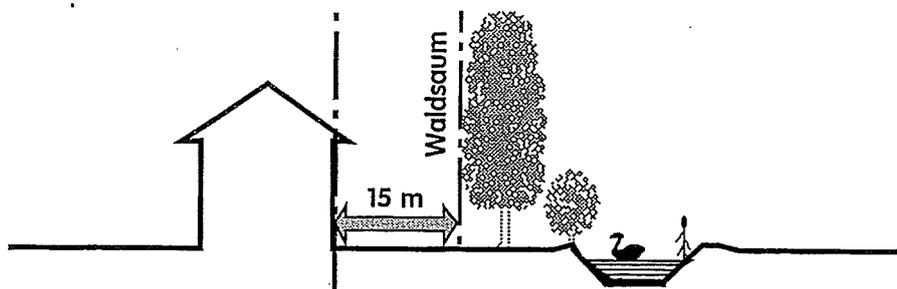
Ufergehölze gelten als Wald. Der Abstand von Ufergehölzen wird ab der Waldgrenze gemessen. Als Waldgrenze gilt die äussere Grenze des Waldsaums. Das Waldareal schliesst einen Waldsaum mit ein, der 0.50 m über die Stockgrenze von Sträuchern, mindestens jedoch 2.00 m über jene von Waldbäumen hinausreicht, sofern nicht besondere Verhältnisse vorliegen (§ 2 Abs.3 WaldG).

Ufergehölze sind Bestockungen, die

- aus Waldbäumen oder Waldsträuchern zusammengesetzt sind,
- entlang oberirdischer Gewässer stehen
- ein Alter von mindestens 15 Jahren aufweisen,
- eine Länge von in der Regel mindestens 20 m haben,
- in der Regel über eine Bodenbedeckung mit Waldcharakter verfügen.

Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen mit Baulinien andere Abstände vorschreiben.

Das Unterschreiten der Abstände kann im Einzelfall mit Zustimmung des Kantonsforstamtes bewilligt werden, sofern keine erheblichen öffentlichen Interessen entgegenstehen (§80 PBG).



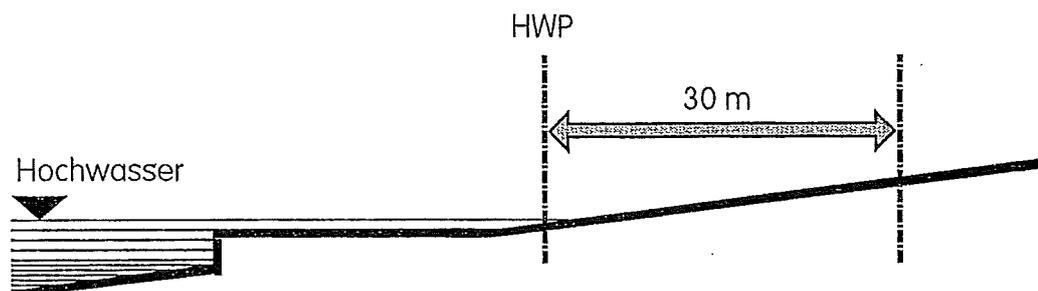
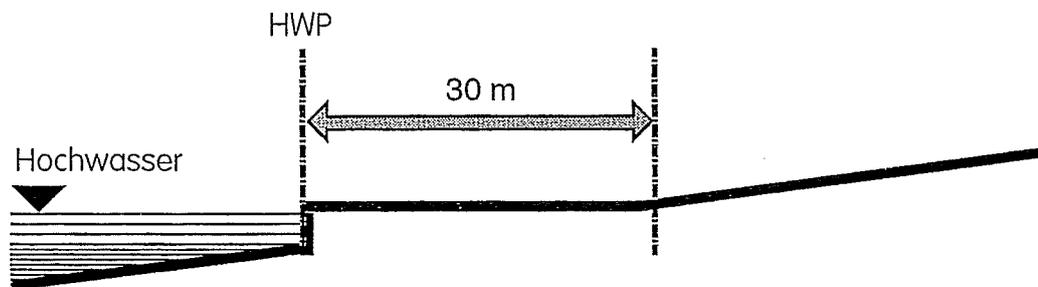
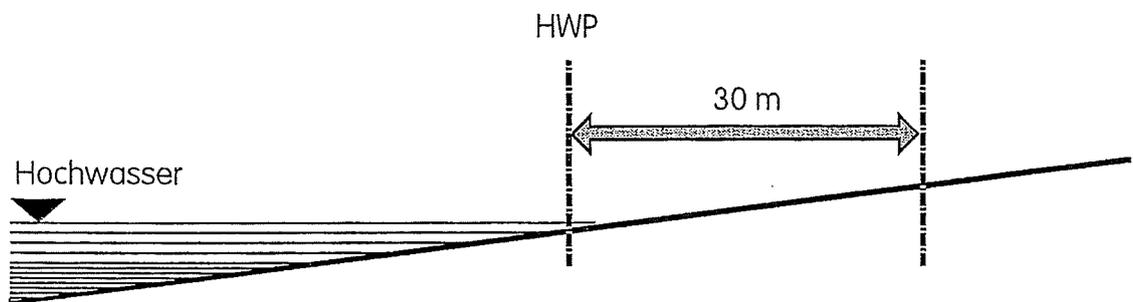
Gewässerabstand bei Seen und Weihern

§ 64 PBG, § 16 Abs.1 PBV

Der Abstand gegenüber Seen und Weihern wird ab massgeblichem Hochwasserprofil (HWP) gemessen.

Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen mit Baulinien andere Abstände vorschreiben.

Das Unterschreiten der Abstände kann im Einzelfall mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft bewilligt werden, sofern keine erheblichen öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 80 PBG).



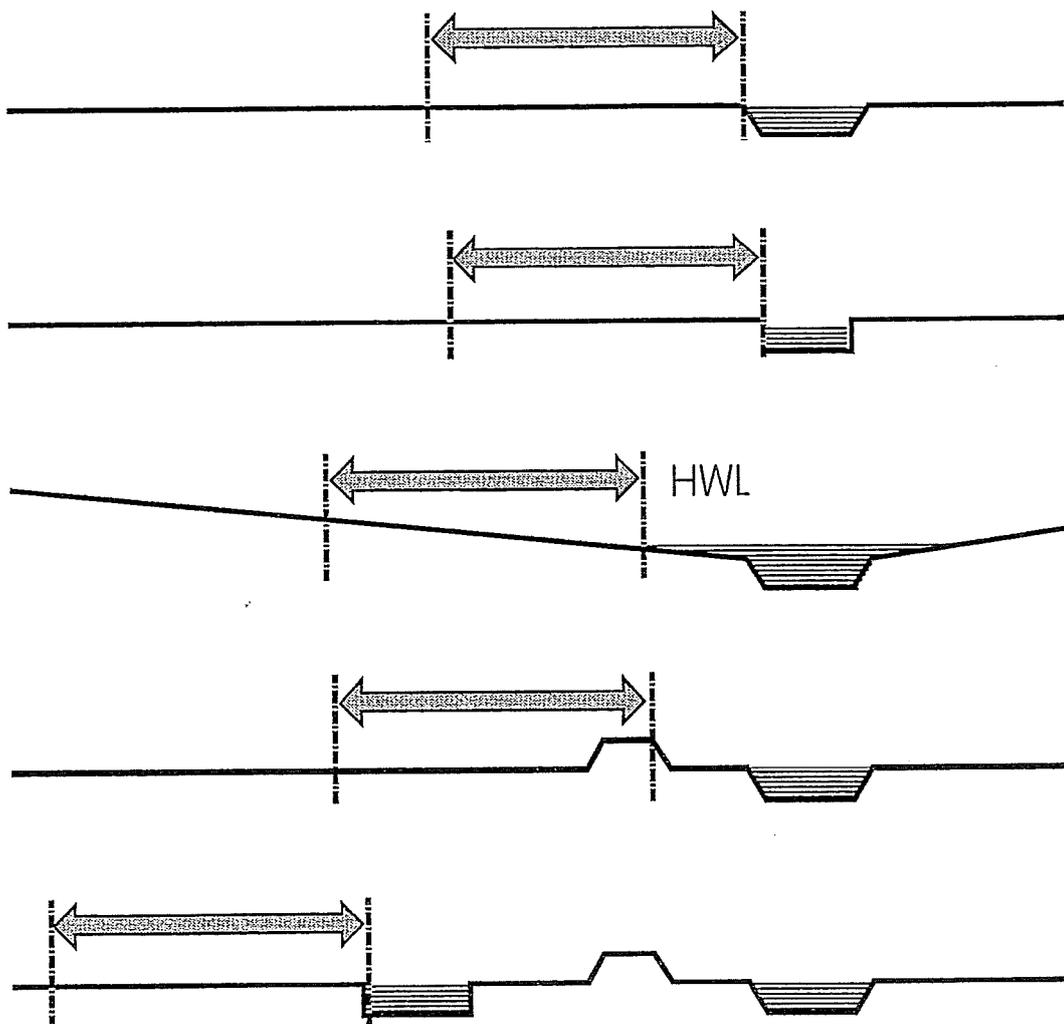
Gewässerabstand bei Flüssen, Bächen und Kanälen

§ 64 PBG, § 16 PBV

Der Abstand gegenüber Flüssen (30 m), Bächen (15 m), Kanälen (15 m) und Bächlein (5 m, mittlere Sohlenbreite von weniger als 0,5 m) wird ab Oberkante der Böschung gemessen, bzw. ab Hochwasserlinie (HWL), wenn diese über der Oberkante der Böschung liegt. Bei Flüssen mit Hinterdämmen wird ab wasserseitiger Oberkante des Hochwasserdammes gemessen. Die Abstände gelten auch bei eingedolten Gewässern.

Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen mit Baulinien andere Abstände vorschreiben.

Das Unterschreiten der Abstände kann im Einzelfall mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft bewilligt werden, sofern keine erheblichen öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 80 PBG).



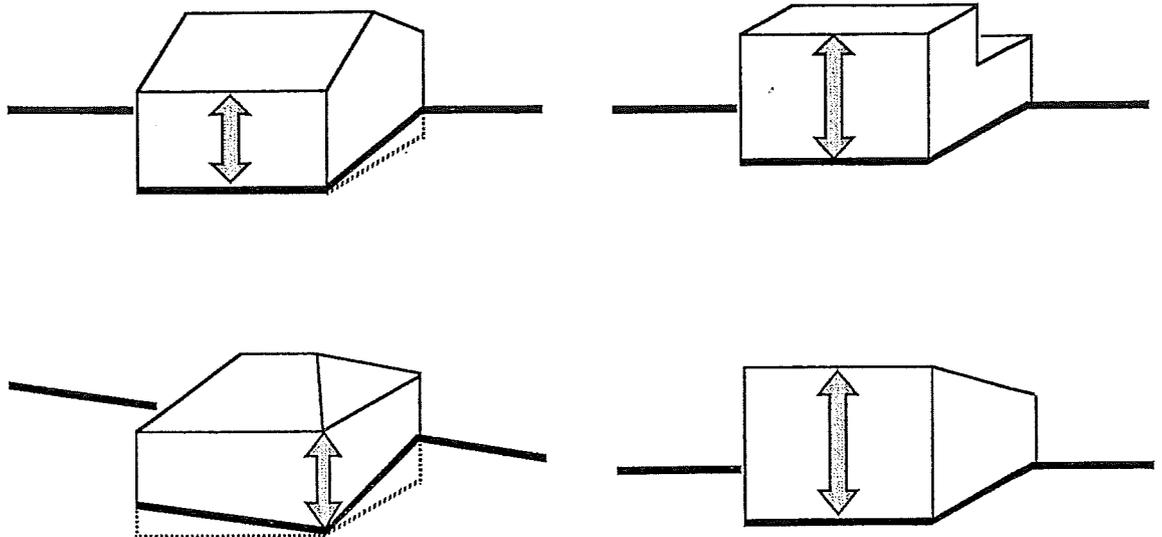
Gebäudehöhe in Metermassen**(Messweise)**

§ 8 Abs. 1 PBV

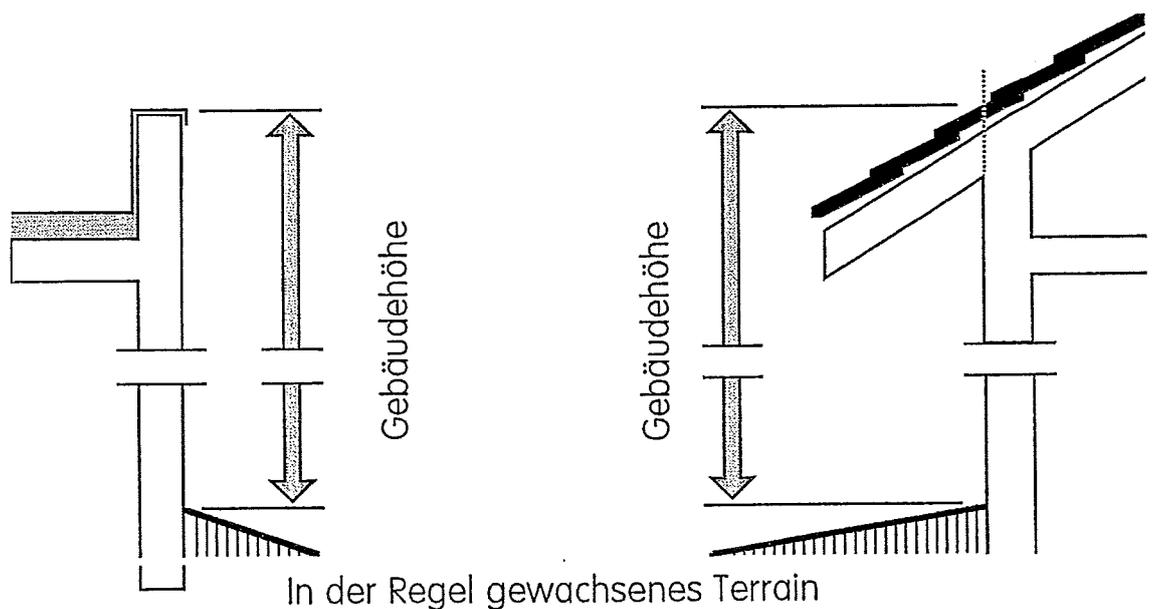
Als Gebäudehöhe gilt die maximale Höhendifferenz zwischen

- der Schnittlinie der Dachfläche mit der Fassadenfläche
- und in der Regel dem gewachsenen Terrain

Nicht berücksichtigt werden dabei Giebelflächen und gesamthaft untergeordnete Gebäudeteile.



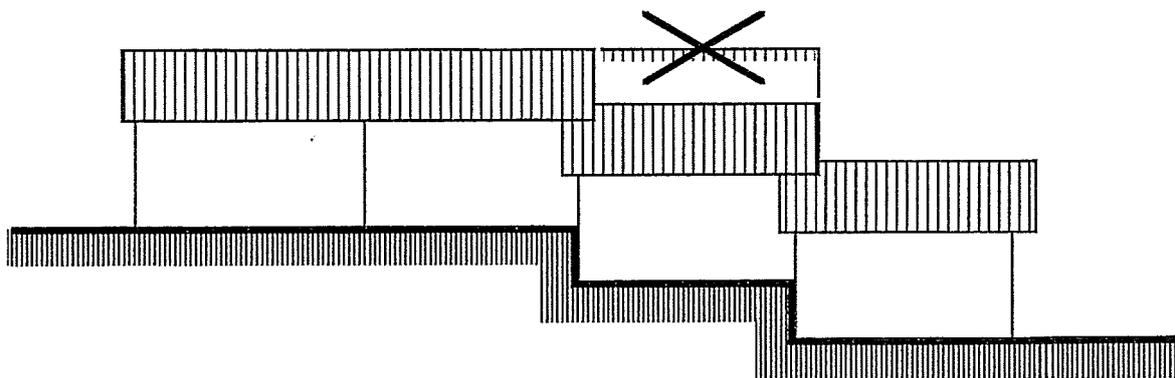
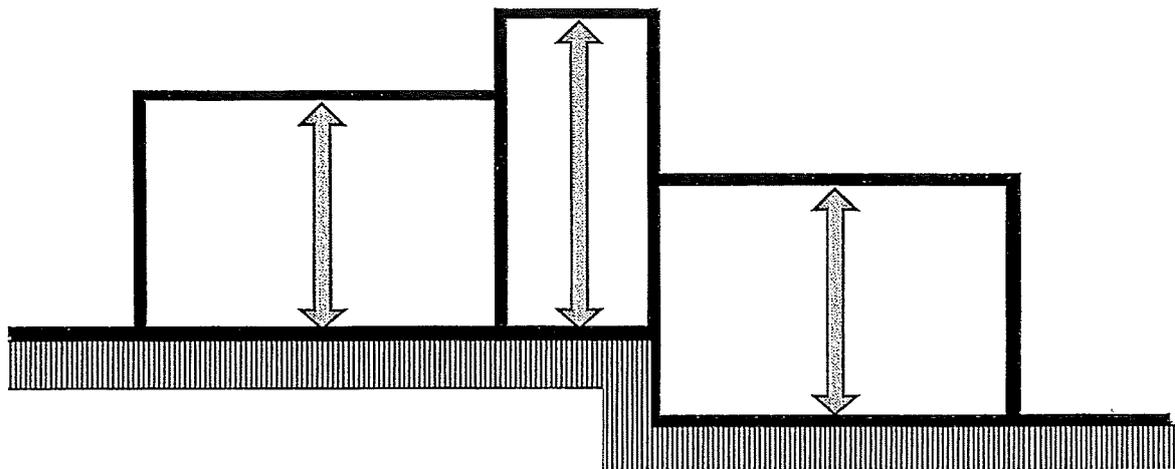
Schnittlinie der Dachfläche mit der Fassadenfläche:



Gebäudehöhe bei in der Höhe gestaffelten Bauten und Reihenhäusern

§ 8 Abs.4 PBV

Bei in der Höhe gestaffelten Bauten und Reihenhäusern wird die Höhe jedes einzelnen Gebäudeteiles für sich gemessen.



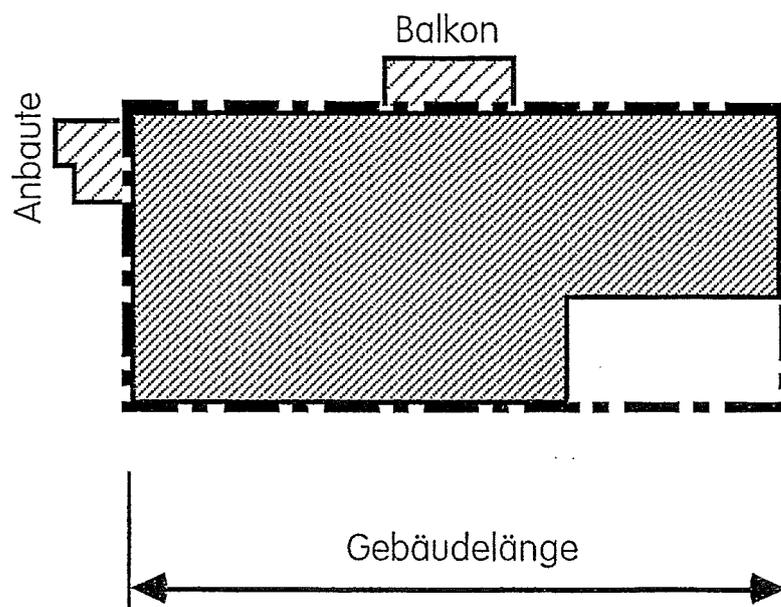
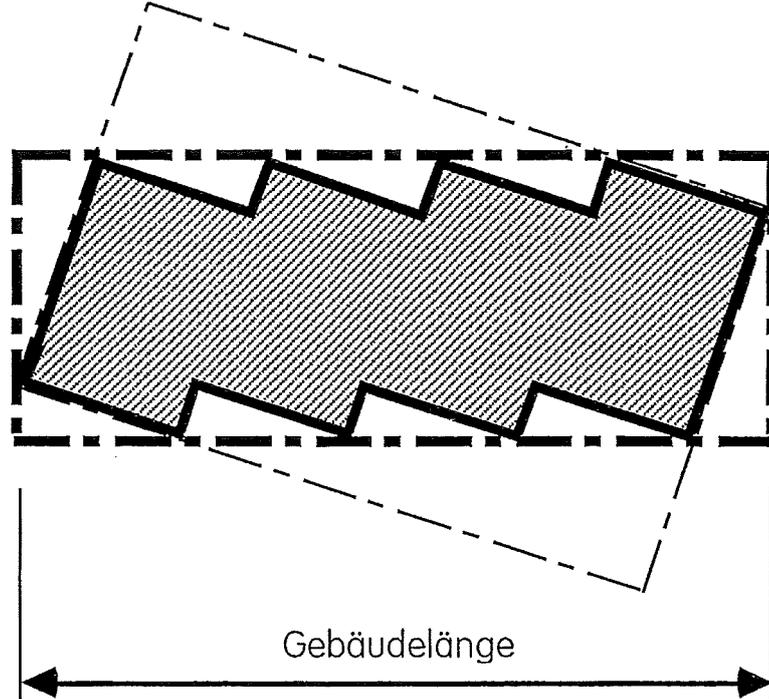
Gebäudelänge

(Messweise)

§ 7 PBV

Die Gebäudelänge wird an der längeren Seite des flächenkleinsten Rechtecks gemessen, welches das als Einheit auftretende Gebäude umfasst.

Untergeordnete Gebäudeteile sind bei der Ermittlung der Gebäudelänge nicht zu berücksichtigen.

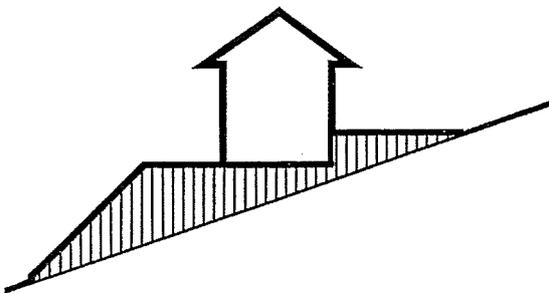
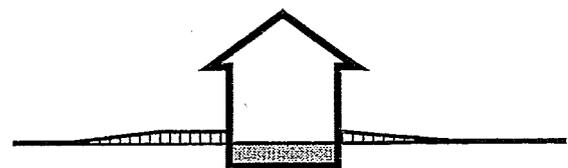
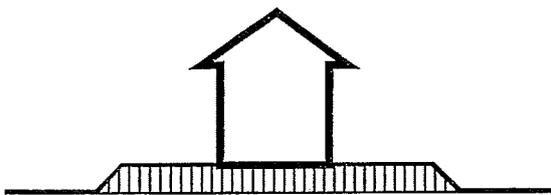
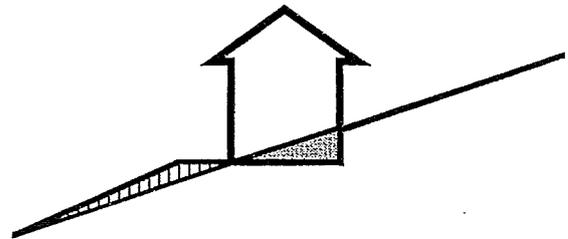


Terrainveränderung

§ 69 PBG

Terrainveränderungen sind zulässig, sofern sie einer guten Umgebungsgestaltung dienen und dem Geländeverlauf in der Umgebung angepasst werden.

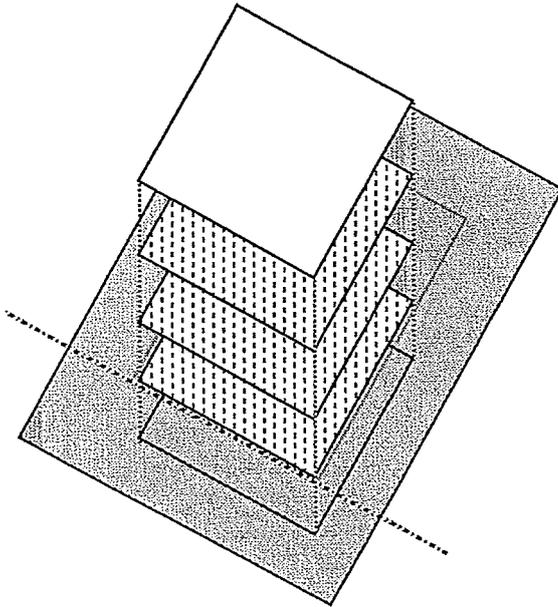
Die Gemeinden können im Baureglement besondere Bestimmungen zur Terrainveränderung erlassen.

unzulässig :**möglich :**

Ausnützungsziffer

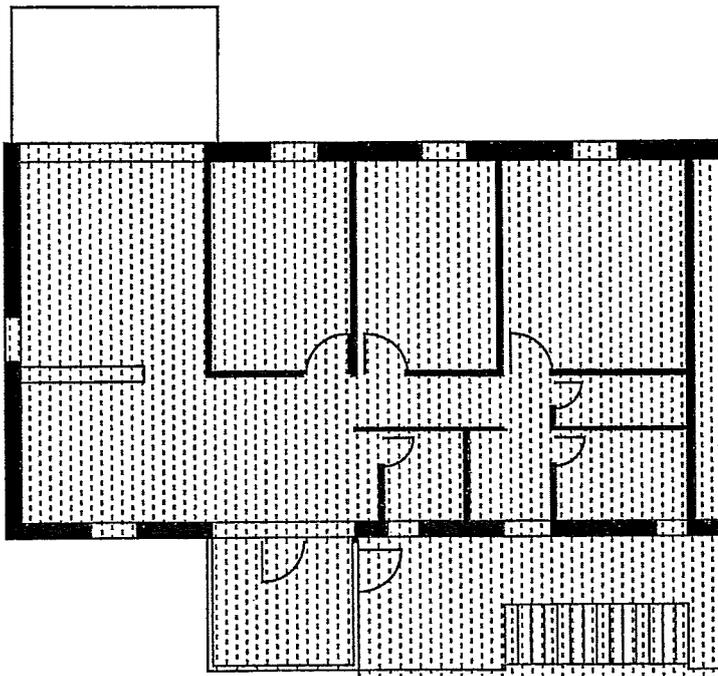
§ 9 und 10 PBV

Die Ausnützungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (BGF) der Baute und der anrechenbaren Landfläche (AL).



$$AZ = \frac{BGF}{AL} = \frac{\text{[Grid Pattern]}}{\text{[Stippled Pattern]}}$$

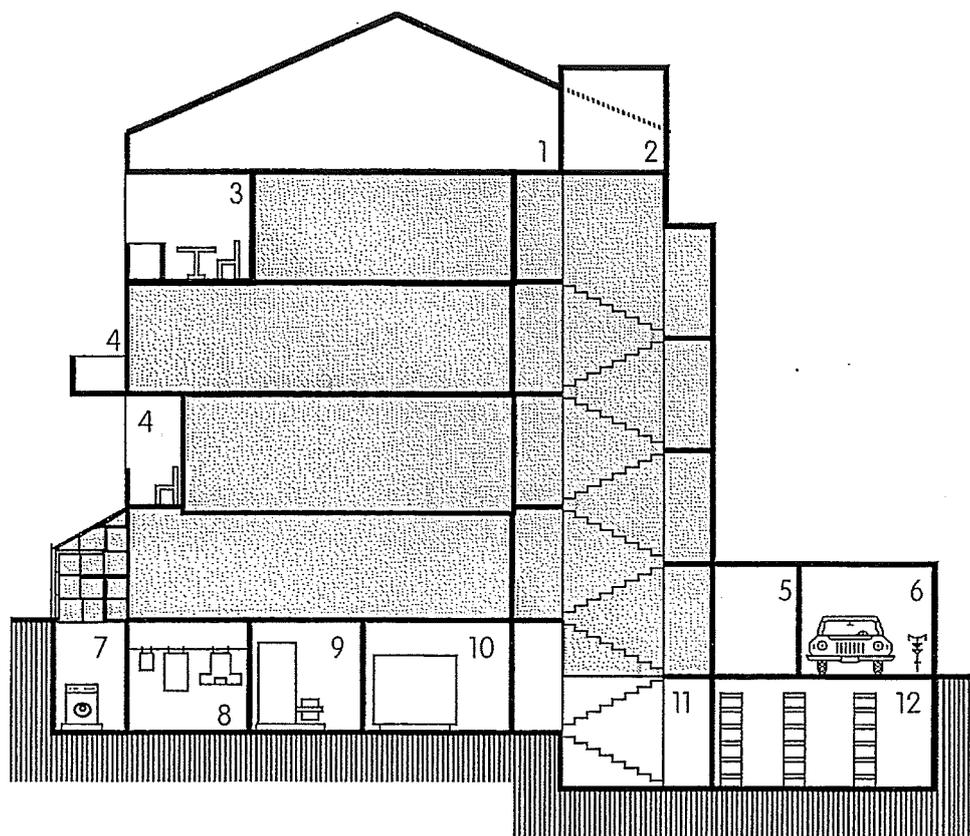
Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte.



Nicht anrechenbare Geschossfläche

§ 10 Abs. 3 PBV

Nicht zur anrechenbaren Bruttogeschossfläche werden gerechnet:
Alle nicht dem Wohnen und Gewerbe dienenden oder hierfür nicht ver-
wendbaren Flächen.



- 1 Estrich und Flächen in Dachgeschossen mit lichter Höhe unter 1.50 m
- 2 Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlage
- 3 Überdeckte, offene Dachterrassen
- 4 Offene ein- und vorspringende Balkone
- 5 Offene Erdgeschosshallen
- 6 Nicht gewerblichen Zwecken dienende Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos, Kinderwagen usw.
- 7 Waschräume
- 8 Trockenräume
- 9 Heizräume
- 10 Kohlen-, Tank- und Energiespeicherräume
- 11 Korridore, Treppen und Lifte, die überwiegend nicht anrechenbare Räume erschliessen
- 12 Keller und unterirdische Lageflächen in Kellergeschossen für den eigenen Bedarf, welche zu Betrieben im selben Gebäude gehören

Anrechenbare Landfläche

§ 11 PBV

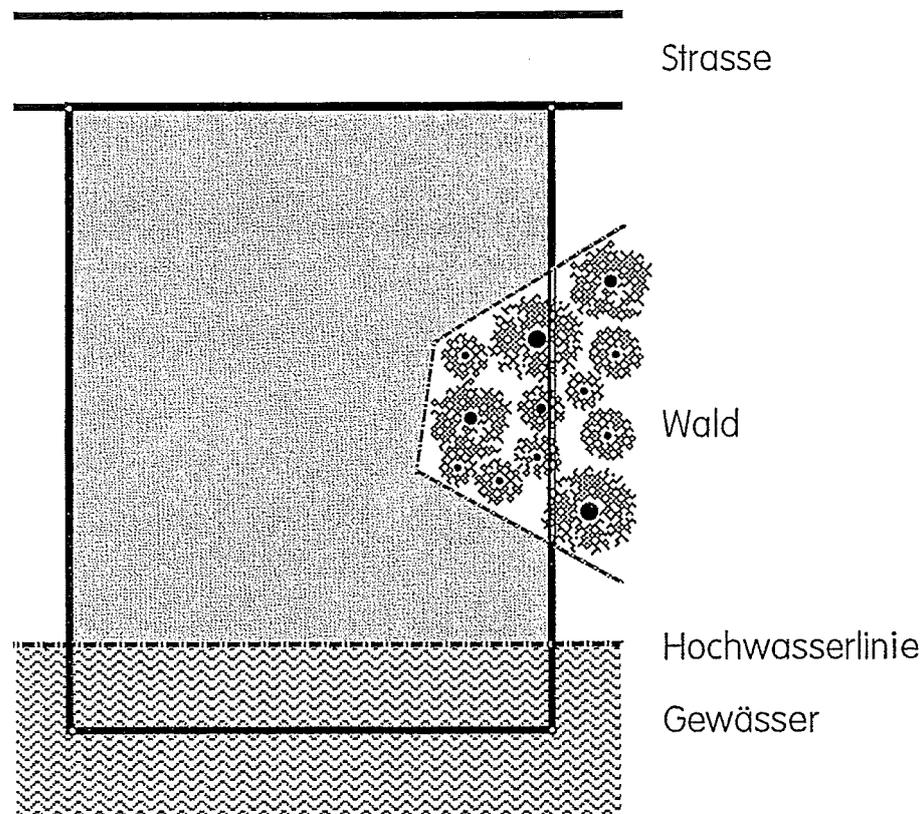
Als anrechenbare Landfläche gilt die Fläche der vom Baugesuch erfassten, baulich noch nicht ausgenützten Grundstücke oder Grundstückteile der Bauzonen.

Zur anrechenbaren Landfläche können hinzugenommen werden:

- noch nicht ausgenützte Flächen von in enger örtlicher Beziehung liegenden Grundstücken, sofern der Transfer im Grundbuch angemerkert wird und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- für die Änderung öffentlicher Verkehrsflächen abzutretende Flächen, sofern sich dadurch die Ausnutzung auf dem Baugrundstück um weniger als 10 % erhöht;
- die Hälfte der Grundfläche von Tiefgaragen für den eigenen Bedarf.

Nicht zur anrechenbaren Landfläche werden gerechnet:

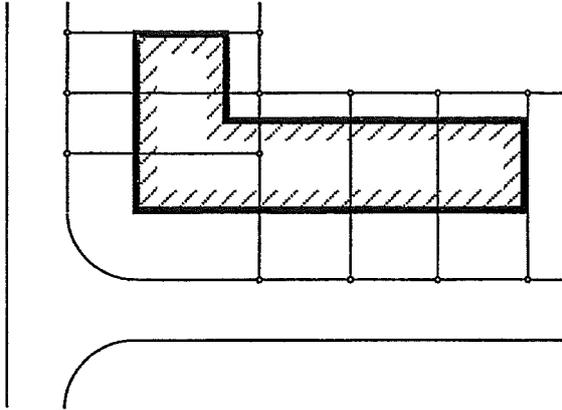
- Wald, öffentliche Gewässer;
- bestehende oder im Gestaltungsplan vorgesehene oder im Strassenprojekt enthaltene öffentliche Verkehrsflächen.



Bauweise

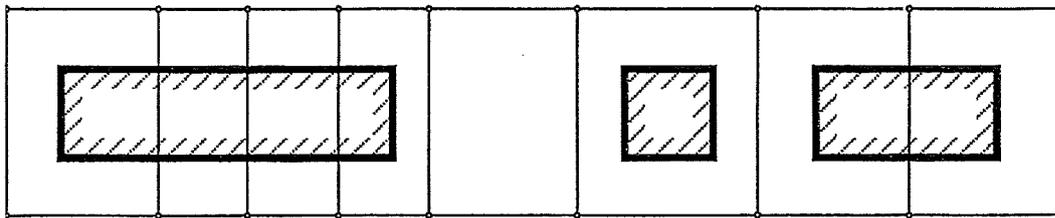
§ 13 PBV

- Geschlossene Bauweise



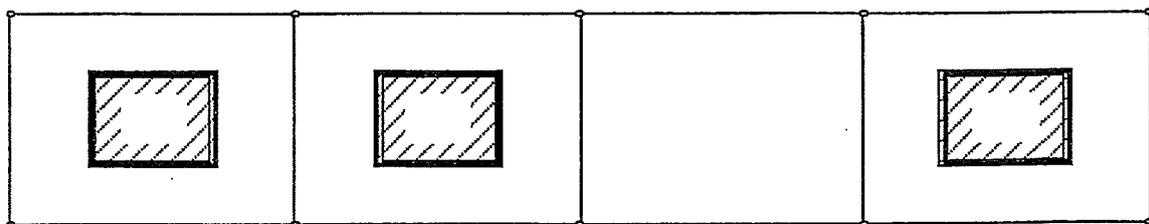
Pflicht zum seitlichen Zusammenbau

- Halboffene Bauweise



Bei halboffener Bauweise können benachbarte Bauten seitlich zu einer Reihe zusammengebaut werden.

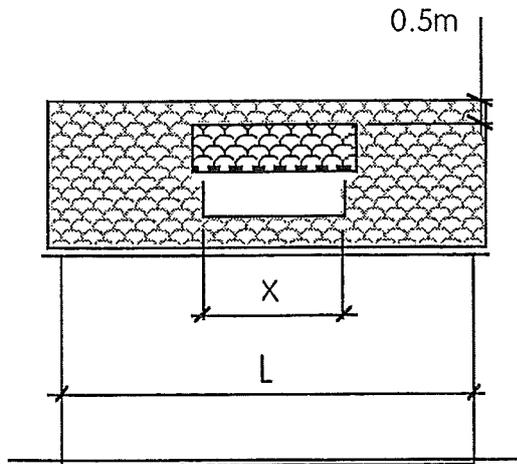
- Offene Bauweise



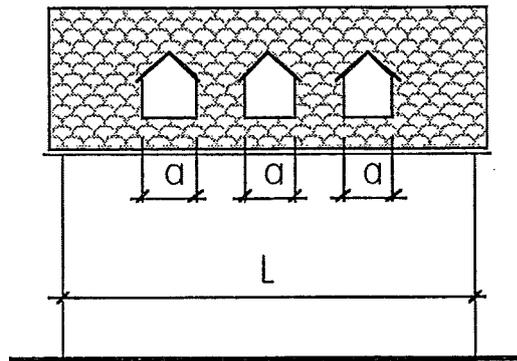
Die Bauten stehen allseits frei.

Dachaufbauten

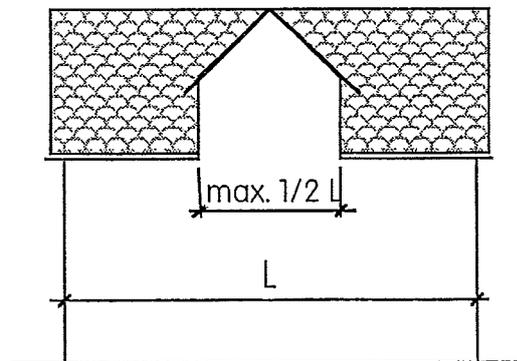
Gemeinderecht



$x = \text{maximal } 1/2 L$



Summe a = maximal 1/2 L



Kreuz- oder
Quergiebel

Lärmimmissionen

USG / LSV

Art. 43 LSV Empfindlichkeitsstufen

In Nutzungszonen nach Artikel 14ff des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:

- a. Die Empfindlichkeitsstufe I in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis, namentlich Erholungszonen;
- b. Die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;
- c. Die Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen;
- d. Die Empfindlichkeitsstufe IV in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen.

Empfindlichkeits- stufe	Planungswert		Immissionsgrenzwert		Alarmwert	
	Lr in dB (A)		Lr in dB (A)		Lr in dB (A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
I	50	40	55	45	65	60
II	55	45	60	50	70	65
III	60	50	65	55	70	65
IV	65	55	70	60	75	70

SCHLAGWORTREGISTER MIT HINWEISEN ZUM PBG UND PBV

Schlagwörter	BauR 2000 Art.	PBG §	PBV §	Weitere Gesetze
A				
Abbauzone AB	16	13 Ziff. 2; 23		
Abbruch		82; 86 Ziff.5		
Ablagerungsplätze / - verbot		85		
Abstandsvorschriften	20, 21, Tabelle	62 - 65	4; 15; 16	
Abstellplätze für Fahrzeuge	20 Abs. 1; 25	72		
Amtsblatt		28; 30	20	
Anbaurecht / Anbaupflicht		14	13 + 14	
Anrechenbare Bruttogeschossfläche	19 Abs. 3		10	
Anrechenbare Landfläche			11	
Anschlussgebühren		58 + 59		
Anstösser		89		
Archäologische Funde				724 ZGB
Archäologische Schutzzone AF	18			
Arkadenbaulinie		17 Ziff.5		
Auflageverfahren		29 + 30, 89		
Aufschüttungen (Terrainveränderung)		84		
Ausfahrten				40,46 StrG
Ausnahmebewilligung - Innerhalb Bauzone - Ausserhalb Bauzone - Lärm		79 + 80 82		24 RPG 31 LSV
Ausnützungsziffer	Tabelle		9 - 11	
Aussenantennen		67		
Ausserkrafttreten / Änderungen bisheriger Erlasse		111 - 115	23	
B				
Bachabstand		64	16 Abs.2+4	
Bauabrechnung		56 + 57		
Bauaufsicht		99	21 Abs.1+2	
Baubeginn		95	21	
Baubewilligung (Pflicht)		86		22 RPG
Baubewilligung - Erteilung - Erlöschen - Erstreckung - Verschiedene - Widerruf		93 97 Abs.1 97 Abs.2 106 96		
Baueingabe		87	18	
Baugebiet		13 Ziff.1		
Baugesuch	28	87	18	
Baugesuchsunterlagen		87	18	
Baukontrolle		95, 99	21	
Baulandumlegung		39 - 44		
Baulinienplan		17		

SCHLAGWORTREGISTER MIT HINWEISEN ZUM PBG UND PBV

Schlagwörter	BauR 2000 Art.	PBG §	PBV §	Weitere Gesetze
Baulinien - gegenüber Wald - gegenüber Gewässer - gegenüber Strassen		17 Ziff.4 17 Ziff.4 17 Ziff.1		
Bäume im Baugebiet		84		
Baureglement		12		
Baureife		60		19 RPG
Bausperre				27 RPG
Baustopp		101		
Bauvorschriften		60 - 85		
Bauvisierpflicht		88		
Bauweise	19 Abs. 1		13	
Bauzonen	2, 26	13, 35		15 RPG
Behinderte		77		
Beiträge an Planungskosten		24		
Beiträge an Erschliessung		47		
Beiträge an Parkplätze (Ersatzabgabe)		73		
Beiträge an Spielplätze (Ersatzabgabe)		71		
Beitragspflicht		52		
Bekanntmachung der Richtpläne			2	
Benützung von öffentlichem Grund				34+35 StrG
Bestehende Bauten - innerhalb Bauzone - ausserhalb der Bauzone		81 82	20	24 Abs. 2 RPG
Bewilligungspflicht		86	17, 20	
Bonus bei Gestaltungsplan		19 Abs. 2		
Brandmauer			14	
Bruttogeschossfläche	19 Abs. 3		10	
C				
Campingzone		13 Ziff. 1 lit. g		
D				
Dachaufbauten	24 Abs. 1-2	86		
Dacheinschnitte	24			
Dachfenster	24 Abs. 1-2			
Dachgeschoss	19 Abs. 3		8 Abs. 2	
Dachgesimse			6 Abs. 2	
Definitive Bauzonen	2	35		
Dorfzone	5	13 Ziff.1 lit. b		
E				
Einfriedungen	22 Abs. 3	84		43StrG, 4 FlurG
Einordnung in die Umgebung	23	66		
Einsprache gegen Pläne und Vor- schriften		31; 107		

SCHLAGWORTREGISTER MIT HINWEISEN ZUM PBG UND PBV

Schlagwörter	BauR 2000 Art.	PBG §	PBV §	Weitere Gesetze
Einsprache gegen Gestaltungs- planeinzugsgebiet		22 Abs. 3		
Einsprache gegen Erschliessungspläne		55, 57, 107		
Einsprache gegen Bauvorhaben		90; 107		
Einstellräume	25	72		
Einwirkungen		17, 72, 91		43 LSV
Empfindlichkeitsstufen LSV	Tabelle			43 LSV
Energieversorgung		19 Abs. 1 Ziff.10		
Entschädigung bei Landumlegung		46		
Erholungszone		13 Ziff. 1 lit. k		
Ermessen (- Richtplan)		10 Abs. 2		
Empfindlichkeitsstufen	Tabelle			
Erdkollektoren	20 Abs. 1			
Erneuerung sanierungsbedürftiger Gebiete		14		
Erneuerung von Bauten		18, 81		
Ersatzvornahme		101		
Erschliessung		35 - 38		
Erschliessungsbeiträge		52 - 57		
Erweiterung zonenfremder Betriebe		81		
F				
Fahrnisbauten		86 Ziff.2		
Fälligkeit der Beiträge		49		
Fälligkeit der Gebühren		59		
Fakultatives Referendum		5 Abs. 3		
Farbgebung	23 Abs. 2		18 Abs. 4	
Finanzierung der Erschliessung		47 - 59		
Flüsse im Sinne des Baugesetzes			16 Abs. 3	2 WasserbauG
Forstzone FO	15			
Freihaltezone		13 Ziff.1 lit. h		
Fremdreklamen		68		
G				
Garagen - Ausfahrten - Erforderliche Zahl		72		40, 46 StrG
Gebäudeabstand	21		(22 Abs. 1)	
Gebäudehöhe	19 Abs.2, 22 Abs. 2, Tabelle	12 Abs.2 Ziff.7	8	
Gebäudelänge		12 Abs.2 Ziff.6	7	
Gebühren - Erschliessung - im Baupolizei		58 + 59 105		
Gebundene Abgaben		38		

SCHLAGWORTREGISTER MIT HINWEISEN ZUM PBG UND PBV

Schlagwörter	BauR 2000 Art.	PBG §	PBV §	Weitere Gesetze
Gemeindeabstimmung		5		
Genehmigung durch Regierungsrat - Pläne - Baupolizeigebühren - Beitrags- u. Gebührenordnung		32 105 47 Abs. 2, 71		
Geschlossene Bauweise			13 Abs. 1	
Geschosshöhe			8 Abs. 3	
Geschosszahl			8 Abs. 2	
Gestaltung von Bauten		12		
Gestaltungsplan		9, 18 – 24, 37		
Gestaltungsplanpflicht		61		
Gesundheit		75, 76		
Gewässerabstand		19,64	16	2 WasserbauG
Gewerbezone G	9	13 Ziff.1 lit. e		
Glas- und Plastikhäuser	14 Abs. 4			
Grenzabstand	20, 26	12, 65	4	
Grenzabstand (grosser Grenzabstand)	Tabelle			
Grenzabstand (kleiner Grenzabstand)	Tabelle			
Grenzbereinigung		45, 46		
Grundbuch		65, 93 Abs. 2	3, 11	
Grundwasserschutzzone				20 GschG
Grünflächen		19 Ziff.6		
H				
Halboffene Bauweise	19 Abs. 1		13 Abs. 2	
Höhenvorschriften		12 Abs.2 Ziff.7	8	
I				
Immissionen		12, 19		USG,LSV, LRV
Industriezone		13 Ziff.1 lit.e		
Inkrafttreten des Baureglementes	29	116	24	
Intertemporales Recht		110 - 113	22	
Isolation von Bauten			6 Abs.1	EnergieG/V
K				
Kanalisation		8		
Kanalisation (Beiträge, Gebühren)		52, 58		
Kehrichtbeseitigung		74		
Kellergeschoss			8 Abs.2 Ziff.2	
Kernzone		13 Ziff.1 lit.d		
Kiesabbau		13 Ziff.2 lit.c		
Kleinbauten	22		(22 Abs.1)	
Kompostierung	27			

SCHLAGWORTREGISTER MIT HINWEISEN ZUM PBG UND PBV

Schlagwörter	BauR 2000 Art.	PBG §	PBV §	Weitere Gesetze
Kosten				
- Planung		24		
- Landumlegung		46		
- Baubewilligung		105		
Kostenverteiler		53 - 57		
Kulturobjekt				NHG
L				
Landschaftsschutzzone LS	13	13 Ziff.2 lit.b		17 RPG
Landschaftsbild		66		
Landumlegung (s. Baulandumlegung)		39 - 46		
Landwirtschaftszone LW	12	13 Ziff.2 lit. a		16 RPG
Lärmschutz				LSV
Luftreinhaltung				LRV
M				
Mastbetriebe	5 Abs. 1			
Mehrwert		52 Abs. 2		
Meldepflicht (Bauvorgänge)		95, 99	21	
N				
Nachverdichtung		14		1 RPG
Näherbaurecht				
- Hauptbauten		65	(22 Abs. 1)	
- bei Kleinbauten				
Naturobjekt				NHG
Naturschutzzone NS	14	13 Ziff.2 lit. e	-	17 RPG
Neuzuteilung (- Landumlegung)		42		
Nutzungsintensität		12 Abs.2 lit. b	9 - 12	
O				
Öffentliche Auflage				
- Pläne		29 - 30		33 RPG
- Baugesuche		89		
Öffentliche Einrichtungen Auf Privatgrund		83		
Öffentliche Zone Oe	10	13 Ziff.1 lit. f		
Offene Bauweise	19 Abs. 1		13 Abs. 3	
Ortsbild		66		
Ortsbildschutzzone		14		
Ortsplanung		2,7-9,32, 33		
P				
Parkplätze	25	72		
Parkplätze (Erstellungspflicht)		72 Abs. 1		
Parkplätze (Befreiung von der Erstellungspflicht)		72 Abs. 2 + 3		
Pflanzungen		84		5 FlurG
Pflicht zur Planung		7, 37		
Plakatwände		68		

SCHLAGWORTREGISTER MIT HINWEISEN ZUM PBG UND PBV

Schlagwörter	BauR 2000 Art.	PBG §	PBV §	Weitere Gesetze
Planänderung		7 Abs. 2		21 Ziff.2 RPG
Planaufgabe (Pläne)		23, 29 - 30		33 RPG
Planaufgabe (Baugesuche)		89		
Plangenehmigung		32 + 33		26 RPG
Planungsgrundsätze		1		3 RPG
Planungskosten		24		
Planungszone		25 - 28		27 RPG
Provisorische Bauten		86 Ziff.1		
Q				
Quell- und Grundwasserschutzzone				29 Abs. 3 GschG
R				
Rechtsmittelbelehrung	28	106		18 VRG
Referendum		6 Abs. 3		
Regelbauweise		19 Abs. 2		
Regionalplanung		3		
Reklameanlagen		68	17	
Rekurs (-verfahren)				35 - 53 VRG
Reservebauzone	2	35		
Richtplan - Gemeinde - Region - Kanton		10 + 11 6 + 9 4, 6, 34	2	6 - 12 RPG
S				
Sammelstelle - Abfälle		74		
Sanierungspflicht				USG
Schadenersatzansprüche		108		
Schallschutz				32 + 33 LSV
Schätzungskommission		43		
Schrott		85		
Sicherheit		75		
Sicherstellung		25, 48, 93		
Sondernutzungspläne		17 + 18		
Spezialzone Nollen SN	11			
Spielplätze		12, 19, 70		
Stellung von Bauten	5 Abs. 3, 17 Abs. 3			
Strafen		103 + 104		
Strassenabstände		62		44 StrG
Strassenbild		66		
Sträucher im Baugebiet		84		
Stundung		50		

SCHLAGWORTREGISTER MIT HINWEISEN ZUM PBG UND PBV

Schlagwörter	BauR 2000 Art.	PBG §	PBV §	Weitere Gesetze
T				
Terraingestaltung		84, 86		
Tierzucht u. Mastbetriebe	5 Abs. 1			
U				
Überbauungsmasse	19, Tabelle	12 Abs. 2		
Übergangsbestimmungen		110 - 113	22	
Übergeordnete Planung		4, 34		
Überlagerte Perimeter		14		
Ufergehölz (Abstand)		63	15	3 WaV TG
Umgebungsgestaltung	5 Abs. 3, 6 Abs. 2, 23	12, 69		
Umgebungsschutzzone US	17			
Umwandlung		36		
Unterirdische Bauten	20 Abs. 2		(22 Abs. 1)	44 Abs. 2 StrG
V				
Verbindlichkeit der Richtpläne		10 Abs. 2		
Verdichtete Bauweise		14		
Vereinfachtes Verfahren		94		
Verkehrsflächen		62	11	
Visierpflicht		88		
Vollzug		100 - 102		
Vorbauten		86	4, 5, 6 Abs.2	
Vorentscheid		98		
Vorgärten	5 Abs. 1			
Vorprüfung		9		
Vorspringende Bauteile		86	5, 6 Abs.2	
W				
Waldabstand		19, 63	15	2 Abs. 4 WaG TG
Wärmeschutzmassnahmen				
Wasserversorgung		35 Abs. 2		
Weilerzone WE	6			
Werkleitungen		35 Abs. 2		
Widerrechtlich erstellte Bauten und Anlagen		101		
Widerruf (Baubewilligung)		96		
Wohn- und Gewerbezone WG2	8	13 Ziff.1 lit. b		
Wohnzone W2	7	13 Ziff.1 lit. a		
Z				
Zerstörte Bauten		78		
Zone archäologischer Funde AF	18			
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe	10	13 Ziff.1 lit. f		

SCHLAGWORTREGISTER MIT HINWEISEN ZUM PBG UND PBV

Schlagwörter	BauR 2000 Art.	PBG §	PBV §	Weitere Gesetze
Zonen				
- des Baugebietes	2, 5 - 11	13 Ziff.1		15 RPG
- des Nichtbaugebietes	3, 12 - 16	13 Ziff.2		16 RPG
- Überlagerte Zonen	4, 17 - 18	14		
Zonenfremde Bauten		81 + 82		24 RPG
Zonenvorschriften der Regelbauweise		12		
Zonenplan		5, 9, 13		14 RPG
Zuchtbetriebe				
Zusammenbau			13	
Zuständigkeit		2 - 5	1	
Zweckänderungen		86		24 RPG

Die Tabelle befindet sich vorne auf der Innenseite des Reglementsdeckels